

- die Informierung der am Strafverfahren beteiligten Organe über alle für die weitere Durchführung des Strafverfahrens bedeutsamen Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen sowie über selbständig getroffene, bestätigungsbedürftige, vorläufige Anordnungen beim Vollzug der Untersuchungshaft.

4. Aufgaben bei der Aufnahme, Unterbringung und Verwahrung Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS

Verhaftete sind nach der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für ihre Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalten gemäß den Festlegungen dieser Dienstanweisung sowie der zweifelsfreien Feststellung der Übereinstimmung ihrer Personengrunddaten mit den auf dem Haftbefehl enthaltenen Personalangaben aufzunehmen.

In den Untersuchungshaftanstalten sind die Verhafteten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Erfordernissen der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und der Gewährleistung einer hohen Sicherheit, Ordnung und Disziplin zu behandeln.

Bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalten sind die Verhafteten zu registrieren, körperlich zu durchsuchen, erkennungsdienstlich zu behandeln, ärztlich zu untersuchen und über ihre Rechte und Pflichten sowie das Regime in den Untersuchungshaftanstalten zu belehren.

Diese Maßnahmen beinhalten:

Registrierung

- schriftliche Erfassung der Personengrunddaten, einschließlich der Personenkenzahl (bei Bürgern der DDR) sowie des Datums und der Uhrzeit ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt;
- Einordnen in den Verhaftetenindex aus Gründen der Geheimhaltung.